

Stand: November 2015

## Fachinformation zur Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten durch Fahrzeuge der Feuerwehren die auch für den Einsatz im Rahmen eines First-Responder-Systems verwendet werden

### Sachverhalt:

In der Vergangenheit wurde darüber diskutiert, wie die Inanspruchnahme von Sonder – und Wegerechten bei Fahrzeugen der Feuerwehren, die auch zu Einsätzen im Rahmen eines First-Responder-Systeme eingesetzt werden, auszulegen ist.

### Voraussetzungen:

Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren, die auch zu Einsätzen im Rahmen eines First-Responder-Systems verwendet werden, sind auf die jeweilige Gemeinde als Träger der Feuerwehr zugelassen. In der Zulassungsbescheinigung Teil I laufen diese unter „SO.KFZ FEUERWEHRFZ“ und als Fahrzeugtyp z.B. „Einsatzleitfahrzeug, Kommandowagen, Mannschaftstransportwagen, Mehrzweckfahrzeug“.

Die Einsatzfahrzeuge werden von einem aktiven Feuerwehrangehörigen gefahren.

### Erläuterungen zur Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten:

#### **Feuerwehreinsatz:**

Der § 35 StVO beschreibt für u.a. die Feuerwehren, dass bei einer Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten dies

1. zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben,
2. im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst und
3. dringend geboten sein muss.

Sofern die o.g. Voraussetzungen bei der Alarmierung zutreffen, können Sonder- und Wegerechte von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehren in Anspruch genommen werden. Ob ein Feuerwehrfahrzeug, das auch bei Einsätzen im Rahmen eines First-Responder-Systems genutzt wird, nach der Alarmierung direkt ins Feuerwehrhaus oder an die Einsatzstelle fährt, hängt vom Einzelfall ab oder kann allgemein vom Kommandanten vorgeben werden. Ein Ausmelden bei der ILS ist bei der Anfahrt zum Feuerwehrhaus nicht erforderlich, da das Fahrzeug noch nicht zu dem Einsatz disponiert werden muss.

**Hinweis:** Auch weiterhin gilt, dass die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten nicht begründbar ist, wenn die Umstände der Alarmierung (Stichwort, Meldebild) kein zeitnahes Eintreffen (vgl. „dringend geboten“) der Feuerwehr erforderlich machen.

#### **Einsatzfahrzeuge von örtlichen Einrichtungen organisierter Erster Hilfe:**

Bei der Unterstützung des Rettungsdienstes im Rahmen eines First-Responder-Systems mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehren entfällt die im § 35 Abs. 1 StVO genannte hoheitliche Aufgabe.

Aus diesem Grunde hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr mit einer Allgemeinverfügung (Az. IC4-3612.35-54) verfügt, dass Einsatzfahrzeuge von örtlichen Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen; sog. First-Responder-Gruppen) u.a. der Feuerwehr von den Vorschriften der StVO befreit sind, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden (vgl. § 35 Abs. 5a StVO). Dies ist i.d.R. der Fall, wenn eine ILS eine First-Responder-Einheit alarmieren lässt bzw. anfordert.

Uwe Peetz  
Fachbereichsleiter